



Informationen für Arbeitnehmer

Was Sie unbedingt
wissen sollten!



Gemeinnützige Urlaubskasse für das
Maler- und Lackiererhandwerk e.V.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemein	4
Die Lohnnachweiskarte	5
Eintragungen in der Lohnnachweiskarte	6–11
Urlaub	12
Auszahlung von Resturlaubsentgeltansprüchen	13–14
Arbeitszeitkonto	15
Allgemeine Ausschlussfristen	16
Maler-Lackierer-Rente	17
Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG	18



Allgemein

Bereits 1971 haben die IG Bauen Agrar Umwelt und der Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz die Gemeinnützige Urlaubskasse gegründet. Sie bildet heute gemeinsam mit der Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks die Malerkasse.

Die Malerkasse ist die gemeinsame Dachmarke der Gemeinnützigen Urlaubskasse für das Maler- und Lackiererhandwerk e.V. (uk) und der Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG (zvk). Träger der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien sind der Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz mit den angeschlossenen Landesinnungsverbänden und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt.

Die Malerkasse sichert den gewerblichen Arbeitnehmern zusammenhängenden Urlaub. Dies ist besonders wichtig bei häufigem Arbeitsplatzwechsel oder nicht ganzjähriger Beschäftigung innerhalb des Maler- und Lackiererhandwerks. Zudem wird seitens der Zusatzversorgungskasse eine attraktive Ergänzung zur Altersvorsorge geleistet.

Die rechtlichen Grundlagen sind Tarifverträge, die von beiden Tarifvertragsparteien geschlossen und vom zuständigen Bundesministerium für allgemeinverbindlich erklärt werden.

Die Allgemeinverbindlicherklärung hat zur Folge, dass die Tarifverträge des Maler- und Lackiererhandwerks für alle vom Geltungsbereich erfassten Arbeitnehmer und Arbeitgeber (außer Betriebe im Saarland) rechtsverbindlich sind.

Die Lohnnachweiskarte

Nach den tarifvertraglichen Regelungen wird für jeden gewerblichen Arbeitnehmer eine Lohnnachweiskarte geführt. Dies gilt auch für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer! Die Lohnnachweiskarte dient den gewerblichen Arbeitnehmern zum Nachweis der Beschäftigung im Maler- und Lackiererhandwerk und der dabei erworbenen und gewährten Ansprüche auf Urlaub sowie zum Nachweis für Wartezeiten der zvk.

Seit 2016 erstellt die Malerkasse die Karten anhand der vom Betrieb eingereichten Beitragsmeldungen und dem abgerechneten Urlaub. Den Betrieben und Arbeitnehmern werden Daten und B-Teile zur Verfügung gestellt. Gewerbliche Arbeitnehmer, die das Ausbildungsverhältnis beendet haben und/oder 18 Jahre alt sind, nehmen ab dem 01.01. des Folgejahres am Kassenverfahren teil. Diese Arbeitnehmer erhalten von der Malerkasse einen einmaligen Urlaubs-Vortrag von 153,39 €. Er wird in der Lohnnachweiskarte ausgewiesen.

Die Malerkasse stellt den Arbeitgebern nach Jahresabschluss oder bei Betriebswechsel die Teile B der Lohnnachweiskarte zur Verfügung. Die von der Malerkasse erstellten Daten werden vom Betrieb geprüft und durch Firmenstempel und Unterschrift auf der Rückseite vom Teil B bestätigt. Die Lohnnachweiskarte ist nach wie vor Bestandteil Ihrer Arbeitspapiere und Sie haben einen tarifvertraglichen Anspruch auf eine ordnungsgemäß ausgefüllte Karte.

Nach Erhalt des Teiles B prüfen Sie bitte direkt die Eintragungen. Vergleichen Sie sie mit Ihren Lohnabrechnungen. Unstimmigkeiten klären Sie bitte direkt mit Ihrem (ehemaligen) Arbeitgeber. Sollten Sie gleichzeitig zwei Arbeitsverhältnisse haben, achten Sie bitte darauf, dass beide in der Lohnnachweiskarte bestätigt sind.

Beanstandungen machen Sie bitte schriftlich beim entsprechenden Betrieb geltend. Drei Monate nach Entgegennahme des Teiles B der Lohnnachweiskarte entfällt Ihr Anspruch auf Berichtigung von Eintragungen (§ 50 Rahmentarifvertrag (RTV) Besondere Verfall- und Verjährungsfristen).

Eintragungen in der Lohnnachweiskarte



LOHNNACHWEISKARTE 2023 TEIL B - Erstaufbereitung

(elektronisch erzeugt!)

Sozialversicherungsnummer: 10051261M007
 Arbeitnehmernummer: 05126113260
 Arbeitnehmer-Name: Mustermann
 Arbeitnehmer-Vorname: Max

Zur Aushändigung an den gewerblichen Arbeitnehmer

Gewerbezugehörigkeit zum 01.01.2023: 13 Jahre
 Urlaubsanspruch für das Jahr: 2023
 Urlaubstage: 28 Tage
 Urlaubsprozentsatz: 10,60%

Druckdatum: 04.04.2024

Betriebskonto-Nr. Betriebsname	Arbeitsverhältnisse		Bruttolohn		Urlaubsentgeltanspruch aus Bruttolohn bzw. Ausgleichsbeträge		Kennz. bis Gleichzeitigkeit	davon gewählter Urlaub		
	von	bis	EUR	% Satz	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
1	2		3	4	4a	4b	5a	5b	6	
975310/9 Farbenmalerei GmbH Wiesbaden			Resturlaubsentgelt aus dem Vorjahr			475,00				
975310/9 Farbenmalerei GmbH Wiesbaden	01.01.	14.01.	1.471,20	10,60		155,95		304,35	45,65	350,00
975310/9 Farbenmalerei GmbH Wiesbaden	15.01.	10.02.				153,40	A			
975310/9 Farbenmalerei GmbH Wiesbaden	11.02.	12.09.	23.301,12	10,60		2.469,93		1.734,77	260,22	1.994,99
975310/9 Farbenmalerei GmbH Wiesbaden	13.09.	12.11.				306,80	K			
975310/9 Farbenmalerei GmbH Wiesbaden	13.11.	31.12.	5.436,40	10,60		576,26		534,79	80,21	615,00

* Kennz. Ausgleichsbeträge: A = Kündigung wegen schlechter Witterung
 K = Krankheit B = Weiterbildung
 M = Mutterschutz E = Ehrenamtstätigkeit
 U = Betriebsunfall W = Wehrübung
 Z = Kurzarbeit
 sonstige Nachweise/Zeiträume: ZK = Arbeitszeitkonto
 IG = Insolvenzgeld LA = Lohnabrechnung

Summe Anspruch	Summe gewähltes Urlaubsentgelt	Resturlaubsentgelt
4.137,34	2.573,91	1.563,43

LNK-Teil-B LK181

Abt. II/DA

Seite 1 von 2

SV-Nr. 10051261M007

Gemeinnützige Urlaubskasse für das Maler- und Lackiererhandwerk e.V.

Zusatzversicherungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG

Gustav-Stresemann-Ring 7

65189 Wiesbaden

T 0611 7630-0

F 0611 7630-298

Bitte Hinweis auf letzter Seite beachten

www.malerkasse.de

Abb. 1: Vorderseite Lohnnachweiskarte Teil B

LOHNNACHWEISKARTE 2023 TEIL B - Erstaufbereitung

(elektronisch erzeugt!)

Sozialversicherungsnummer: 10051261M007
Arbeitnehmernummer: 05126113260
Arbeitnehmer-Name: Mustermann
Arbeitnehmer-Vorname: Max

Zur Aushändigung an den
gewerblichen Arbeitnehmer

Die Lohnnachweiskarte dient dem Arbeitnehmer zum Nachweis der Beschäftigung im Maler- und Lackiererhandwerk. Bestätigt werden die erworbenen und gewährten Ansprüche auf Urlaub (uk) sowie die Wartezeiten der zusätzlichen Altersvorsorge (zvK).

Der Arbeitgeber hat die Richtigkeit der Eintragungen in der Lohnnachweiskarte zu prüfen und bestätigt diese mit seiner Unterschrift.

Ob die Lohnnachweiskarte die tarifvertraglichen Eintragungen enthält und die Angaben mit seinen Lohnabrechnungen übereinstimmen, hat der Arbeitnehmer zu kontrollieren. Drei Monate nach Erhalt entfällt der Anspruch des Arbeitnehmers auf Berichtigung der Eintragungen.

Die Lohnnachweiskarte ist dem gewerblichen Arbeitnehmer gegen Quittung auszuhändigen.

Das Resturlaubsentgelt aus 2023 ist in das Folgejahr zu übernehmen und bei der Urlaubsgewährung bis zum 31.12.2024 mit zu berücksichtigen. Sollten diese Ansprüche auf den aus dem Vorjahr übertragenen Resturlaub nicht im Jahr 2024 geltend gemacht werden, sind diese gegenüber dem Arbeitgeber zum 31.12.2024 verfallen.

Danach kann der Arbeitnehmer bei der Malerkasse eine Entschädigung für verfallene Urlaubsansprüche in Höhe des vom Arbeitgeber nicht ausgezahlten Urlaubsentgeltes und des zusätzlichen Urlaubsgeldes verlangen. Eine Entschädigung des Resturlaubsentgeltes aus 2023 kann bis zum 31.12.2025 beantragt werden. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

Datum, Stempel und Unterschrift aushändigender Betrieb

Erhalten am, Unterschrift Arbeitnehmer

Die Eintragungen basieren auf den übermittelten Daten der jeweiligen Betriebe. Berücksichtigt wurden Meldungen bis 12/2023. Aufgrund nachträglicher Korrekturen ist ggf. eine Anpassung erforderlich.

Wichtiger Hinweis:

In den Fällen eines endgültigen Ausscheidens im Rahmen eines Sonderfalles gemäß §24 Nr. 3 RTV, als gewerblicher Arbeitnehmer, besteht eine Verpflichtung des letzten Arbeitgebers zur Auszahlung des Resturlaubsanspruches 2023 bis zum 31.12.2024. Voraussetzung ist, dass ein tariflicher Sonderfall nachgewiesen wird.

Danach kann der Arbeitnehmer bis zum 31.12.2025 einen Antrag auf Entschädigung bei der Malerkasse stellen. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

Um Überzahlungen des Betriebes bei diesen Fällen zu vermeiden, erfragen Sie bitte den aktuellen Resturlaubsentgeltanspruch bei der Malerkasse.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.malerkasse.de/arbeitgeber/anmeldung-und-verfahren/auszahlung-in-tariflichen-sonderfaellen>.

LNK-Teil-B LK181

Abt. II/DA

Seite 2 von 2
SV-Nr. 10051261M007

Gemeinnützige Urlaubskasse für das Maler- und Lackiererhandwerk e.V.
Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VwG
Gustav-Stresemann-Ring 7 65189 Wiesbaden

T 0611 7630-0

F 0611 7630-298

www.malerkasse.de

Abb. 2: Rückseite Lohnnachweiskarte Teil B

Eintragungen in der Lohnnachweiskarte

Die folgenden Beispiele beziehen sich auf die Abbildung.

1. Resturlaubsentgeltanspruch aus dem Vorjahr (Spalte 4a)

- » Hierbei handelt es sich um den Urlaubsentgeltanspruch aus dem Vorjahr. Das Resturlaubsentgelt ist vom Arbeitgeber zu übertragen und bei der Urlaubsgewährung mit zu berücksichtigen.

Wichtig: Prüfen Sie anhand des ausgehändigten Teiles B der Lohnnachweiskarte des Vorjahres, ob dieser Betrag mit dem Resturlaubsentgelt übereinstimmt.

2. Bruttolohn (Spalte 3)

- » Die Beträge in der Spalte 3 stimmen in der Regel mit den Eintragungen auf der Lohnsteuerbescheinigung überein.
- » Zu Abweichungen kommt es, wenn Beträge für die betriebliche Altersversorgung (z.B. für die Maler-Lackierer-Rente) angefallen sind.

3. Urlaubsregelung/Prozentsatz (Spalte 4)

- » Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
- » Die Staffelung des Urlaubsanspruchs und der Prozentsätze für die Berechnung für das Urlaubsentgelt sieht ab dem 01.01.2016 wie folgt aus:

Gewerbezugehörigkeit von	Urlaubsanspruch/Prozentsatz
weniger als 12 Jahren	25 Tage 9,50 % des Bruttolohnes
ab 12 Jahren	28 Tage 10,60 % des Bruttolohnes
ab 22 Jahren	30 Tage 11,40 % des Bruttolohnes

- » Maßgebend für die Berechnung ist die **Gewerbezugehörigkeit**. Stichtag ist der 01.01. eines Jahres.
- » Ausbildungszeiten werden nicht berücksichtigt.

Weitere Informationen zur Gewerbezugehörigkeit finden Sie auf Seite 12 dieser Broschüre.

- » Eine Gewerbezugehörigkeit von einem Jahr gilt dann als erbracht, wenn der Arbeitnehmer in einem Jahr mindestens 6 Monate (180 Kalendertage) im Maler- und Lackiererhandwerk tätig war.
- » Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 50 % stehen Ihnen zusätzlich 5 Urlaubstage gesetzlich zu.
- » Der Urlaubsentgeltanspruch erhöht sich um 1,90 % des Bruttolohnes.

Wichtig: Bitte achten Sie auf die Vollständigkeit aller Arbeitsverhältnisse in den Lohnnachweiskarten.

4. Urlaubsentgeltanspruch aus Bruttolohn (Spalte 4a)

- » Der Betrag errechnet sich, indem der Betrag aus Spalte 3 (Bruttolohn) mit dem Prozentsatz (Spalte 4) multipliziert wird.

Beispiel: 1.471,20 Euro x 10,6 % = 155,95 Euro

Wichtig: Die Summe aus der Spalte 4a:

- a) Resturlaubsentgeltanspruch des Vorjahres,
 - b) ermittelter Urlaubsentgeltanspruch des laufenden Jahres (hierzu gehören auch die Ansprüche aus vorherigen Arbeitsverhältnissen im Maler- und Lackiererhandwerk),
 - c) evtl. Ausgleichsbeträge.
- » Wird von dem Urlaubsentgeltanspruch (Spalte 4a) das bereits gewährte Urlaubsentgelt (Spalte 5a) abgezogen, erhält man das zum Urlaubsantritt zur Verfügung stehende Urlaubsentgelt.



5. Ausgleichsbeträge (Spalte 4a)

- » Wenn aufgrund bestimmter Ereignisse nicht gearbeitet werden kann, gibt es auch keinen Lohn.
- » Der Lohn ist die Grundlage für die Berechnung des Urlaubsentgeltanspruches. Vermindert sich der Lohn durch die nachstehend beschriebenen Fälle, so werden für das dadurch geringere Urlaubsentgelt Ausgleichsbeträge gewährt (38,35 Euro für jede Woche, d. h. 5 zusammenhängende Arbeitstage).
- » Die Ausgleichsbeträge werden wie Urlaubsentgeltanspruch behandelt. Sie müssen vom Arbeitgeber mit dem entsprechenden Buchstaben (Spalte 4b) gemeldet werden.

Ausgleichsbeträge werden pro Jahr gewährt bei:

- » Zeiten der Arbeitsunfähigkeit infolge von **Krankheit** (Kennzeichen „K“) i.d.R. ab der 7. Krankheitswoche für höchstens 26 Wochen bzw. 36 Wochen bei **Arbeitsunfall** (Kennzeichen „U“).
- » **Mutterschutzzeiten**, d.h. für 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung sind i.d.R. Ausgleichsbeträge zu bestätigen (Kennzeichen „M“).
- » Zeiten des **Arbeitsausfalles wegen schlechter Witterung** (die Kündigung muss in der Zeit vom 15.11. bis 15.03. ausgesprochen werden), höchstens bis zur Dauer von 6 Wochen. Voraussetzung ist jedoch die Wiederaufnahme der Tätigkeit bis zum 30.04. im gleichen Betrieb (Kennzeichen „A“).
- » Zeiten eines zur **beruflichen Weiterbildung** unterbrochenen Arbeitsverhältnisses, höchstens bis zur Dauer von 4 Wochen (Kennzeichen „B“).
- » Zeiten des **Arbeitsausfalles infolge von Kurzarbeit**, höchstens bis zur Dauer von 6 Wochen (Kennzeichen „Z“).
- » Zeiten der **Wehrübung**, sofern dort kein Urlaub gewährt wurde (Kennzeichen „W“).

- » Lohnausfallzeiten bei der Ausübung gesetzlich auferlegter Pflichten aus öffentlichen **Ehrenämtern**. In diesem Fall können 7,67 Euro pro Tag bestätigt werden (Kennzeichen „E“).

6. Urlaubsentgelt (Spalte 5a)

- » Am Ende des Jahres oder bei Ausscheiden des Arbeitnehmers wird in dieses Feld das vom Arbeitgeber ausgezahlte Urlaubsentgelt eingetragen.

Beispiel: 2 (Urlaubstage) x 152,18 Euro (durchschnittlicher Tagesverdienst)
= 304,35 Euro Urlaubsentgelt

7. Zusätzliches Urlaubsgeld (Spalte 5b)

- » Zu dem Urlaubsentgelt wird ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 15 % gewährt.

Beispiel: 304,35 Euro Urlaubsentgelt x 15 %
= 45,65 Euro zusätzliches Urlaubsgeld

8. Bruttourlaubsgeld (Spalte 6)

- » Dieser Betrag ist die Summe der Spalten 5a und 5b. Das Bruttourlaubsgeld tritt im Urlaub an Stelle des Lohnes. Es ist zum Urlaubsantritt zu gewähren.

Beispiel: 304,35 Euro Urlaubsentgelt + 45,65 Euro zusätzliches Urlaubsgeld = 350,00 Euro Bruttourlaubsgeld

davon gewährter Urlaub		
Urlaubsentgelt EUR	zusätzliches Urlaubsgeld EUR	Summe 5a + 5b = Bruttobetrag EUR
5 a	5 b	6
304,35	45,65	350,00

Wichtig:

Prüfen Sie anhand Ihrer Lohnabrechnungen, ob Ihnen dieser Betrag tatsächlich ausgezahlt wurde.

Abb. 3: Vorderseite Lohnnachweiskarte – Ausschnitt „davon gewährter Urlaub“

Urlaub richtet sich nach der Gewerbezugehörigkeit

Der Jahresurlaub beträgt:	25 Arbeitstage
Für Arbeitnehmer mit einer Gewerbezugehörigkeit ab 12 Jahren	28 Arbeitstage
ab 22 Jahren	30 Arbeitstage
Samstage gelten nicht als Arbeits-/Urlaubstage.	

- » Maßgebend für die Berechnung ist die Gewerbezugehörigkeit. Stichtag ist der 01.01. eines Jahres.
- » Bemessungsgrundlage für die Gewerbezugehörigkeit sind grundsätzlich die in den Lohnnachweiskarten erfassten Beschäftigungszeiten.
- » Ruhende Arbeitsverhältnisse (z. B. während der Elternzeit) und Krankheitszeiten oder Krankengeldbezug werden separat an die Malerkasse gemeldet.
- » Ausbildungszeiten werden nicht berücksichtigt.

Zur Berechnung der Urlaubsansprüche erhalten die Arbeitgeber jährlich von der Malerkasse Informationen über die Höhe der Ansprüche ihrer Arbeitnehmer. Eine detaillierte Aufstellung der uns vorliegenden Gewerbezugehörigkeitszeiten schicken wir Ihnen gerne zu. Bitte beachten Sie, dass sich durch nachträgliche Änderungen der Urlaubsanspruch ändern kann.

Sollten Sie dazu noch Fragen haben, sprechen Sie Ihren Arbeitgeber an oder setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Wir sind gerne für Sie da. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer: 0611 7630-0.



Auszahlung von Resturlaubsentgeltansprüchen

Grundsätzlich ist die Auszahlung von Urlaubsentgelt und zusätzlichem Urlaubsgeld nur bei gleichzeitiger Freizeitgewährung in einem Malerbetrieb zulässig. Sollten Sie **nicht** mehr in einem Malerbetrieb tätig sein, ist der **letzte Arbeitgeber** im Maler- und Lackiererhandwerk nur bei Nachweis eines der folgenden tariflichen Sonderfälle zur Abgeltung verpflichtet:

» **Studium/Schulbesuch**

Nachweis: Bescheinigung der Schule/Lehranstalt

» **Berufswechsel (mindestens 3-monatige Tätigkeit außerhalb des Maler- und Lackiererhandwerks)**

Nachweis: Arbeitsbescheinigung

» **Selbstständigkeit**

Nachweis: Kopie der Gewerbeanmeldung im Maler- und Lackiererhandwerk

» **Auswanderung**

Nachweis: – innerhalb der EU: Abmeldung des Einwohnermeldeamtes
– außerhalb der EU: amtliche Bescheinigung, dass die Ausreisepapiere ausgestellt sind

» **Todesfall (Auszahlung an Erben oder an Personen, die für die Bestattungskosten aufkommen)**

Nachweis: Sterbeurkunde, Erbschein und/oder quitierte Rechnung der Bestattungskosten

» **Dauerhafte Erwerbsunfähigkeit oder Rentenbezug**

Nachweis: Kopie des Rentenbescheides

» **Wechsel in das Angestelltenverhältnis**

Nachweis: Bescheinigung des Betriebes

Arbeitslosigkeit und/oder Krankheit sind keine tariflichen Sonderfälle, in denen eine Abgeltung möglich ist.

Für die Abgeltung des Resturlaubsentgeltanspruches sind dem Betrieb die entsprechenden Lohnsteuermerkmale mitzuteilen.

Die Pflicht des letzten Arbeitgebers zur Abgeltung im tariflichen Sonderfall besteht nur bis zum Ende des Folgejahres nach dem Ausscheiden aus dem Maler- und Lackiererhandwerk.

Beispiel: Herr Maler scheidet 2023 aufgrund eines Berufswechsels aus dem Maler- und Lackiererhandwerk aus. Er kann bis zum **31.12.2024** die Auszahlung von seinem letzten Arbeitgeber fordern.

Können Sie **keinen** der tariflichen Sonderfälle nachweisen, haben Sie die Möglichkeit, innerhalb eines weiteren Kalenderjahres (01.01.–31.12.) die Entschädigungszahlung bei der Malerkasse zu beantragen.

Beispiel: Herr Maler versäumte es, bei seinem letzten Arbeitgeber bis zum 31.12.2024 die Abgeltung zu beantragen. Nun kann er vom **01.01. bis 31.12.2025** die Entschädigungszahlung bei der Malerkasse beantragen.

Im Falle langanhaltender Arbeitslosigkeit/Krankheit zahlt die Malerkasse die Resturlaubsentgeltansprüche aus. Voraussetzung ist jedoch, dass die Arbeitslosigkeit/Krankheit über ein gesamtes Kalenderjahr (01.01.–31.12.) andauert.

Beispiel: Herr Maler wurde 2023 arbeitslos/krank. Die Arbeitslosigkeit/Krankheit dauert über den 31.12.2024 hinaus an. Nun kann Herr Maler in der Zeit vom **01.01. bis 31.12.2025** die Entschädigungszahlung für 2023 bei der Malerkasse beantragen.

Nähere Informationen zur Entschädigungszahlung und einen Antrag finden Sie auf unserer Homepage als PDF-Format zum Download unter

www.malerkasse.de/arbeitnehmer/downloads/vordrucke

oder direkt über den nachfolgenden QR-Code.



WICHTIG: Nach Ablauf der Fristen sind alle Ansprüche verfallen!

Arbeitszeitkonten

Gemäß § 9 RTV kann zur Vermeidung von witterungsbedingten Kündigungen (§ 46 RTV) vereinbart werden, dass ein Arbeitszeitkonto geführt wird. Es wird vom Arbeitgeber verwaltet und berücksichtigt einen Zeitraum vom 01.04. bis 31.03. des Folgejahres.

Auf dem Arbeitszeitkonto wird die abweichend von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit geleistete Arbeitszeit erfasst. Der jeweils aktuelle Stand des Arbeitszeitkontos (Gut- bzw. Minusstunden) ist mit der monatlichen Lohnabrechnung separat auszuweisen. Besteht ein Guthaben am 31.03. eines Jahres, sind diese Guthaben grundsätzlich mit der März-Abrechnung ausbezahlt.

Scheidet ein Arbeitnehmer aus dem Betrieb aus, ist zunächst der Arbeitgeber für die Auszahlung des Guthabens aus dem Arbeitszeitkonto zuständig.

Im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers hat der Arbeitnehmer gegenüber der Malerkasse Anspruch auf Auszahlung der Gelder, die nicht bereits gesichert sind. Voraussetzung dafür ist, dass das Arbeitszeitkonto tarifvertragsgemäß geführt wurde.

Ansprüche aus dem Arbeitszeitkonto unterliegen den Ausschlussfristen (§ 49 RTV) entsprechend ihrer Fälligkeit.

WICHTIG: Nach Ablauf der Fristen sind alle Ansprüche verfallen!



§ 49 RTV Allgemeine Ausschlussfristen

Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen gemäß § 49 RTV, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden.

Lehnt die Gegenpartei den Anspruch schriftlich ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruches schriftlich, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird. Dies gilt nicht für Zahlungsansprüche des Arbeitnehmers, die während eines Kündigungsschutzprozesses fällig werden und von dessen Ausgang abhängen. Für diese Ansprüche beginnt die Verfallfrist von zwei Monaten nach rechtskräftiger Beendigung des Kündigungsschutzverfahrens.

Die Grundlagen für diese Informationen finden sich in den Tarifverträgen des Maler- und Lackiererhandwerks. Die Tarifvertragstexte sind auszugsweise und vereinfacht wiedergegeben. Aus diesem Grund erheben diese Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.



Maler-Lackierer-Rente

Was tun Sie persönlich für eine ausreichende Altersvorsorge?

Ihr Arbeitgeber zahlt monatlich 2 % Ihres Bruttolohnes an die Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks. Während Sie im Maler- und Lackiererhandwerk beschäftigt sind, baut Ihr Arbeitgeber so eine betriebliche Altersversorgung für Sie auf. Das reicht aber nicht aus, um sicher zu sein gegen eine drohende **Altersarmut**.

Sorgen Sie daher selbst zusätzlich vor!

Mit der Maler-Lackierer-Rente haben die Tarifvertragsparteien eine hervorragende Möglichkeit geschaffen, ohne große finanzielle Last selbst für einen auskömmlichen Lebensabend zu sorgen.

Altersarmut ist in aller Munde. Das Rentenniveau wird nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung bis zum Jahr 2030 auf rund 43 % des letzten Nettoeinkommens vor Renteneintritt sinken – heute noch ein Nettoverdienst von 1.700 Euro und morgen nur noch 731 Euro Rente!

Und das Beste: Arbeitgeber und Malerkasse zahlen mit!

Der Tarifvertrag sichert Ihnen einen 12 %igen Arbeitgeberzuschuss und für gewerbliche Arbeitnehmer legt die Kasse noch einmal 14,30 % oben drauf.

Wie funktioniert die Maler-Lackierer-Rente?

Rufen Sie uns an. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer: 0611 7630-208.

Auf unserer Internetseite www.malerkasse.de/arbeitnehmer/maler-lackierer-rente/tarif-check gibt es außerdem den Link zu dem **Tarifrechner**, mit dem Sie selbst rechnen können oder direkt über den nebenstehenden QR-Code.



Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG

Die Tarifvertragsparteien des Maler- und Lackiererhandwerks haben erstmals in den 1970er Jahren für die gewerblichen Arbeitnehmer und die technisch/kaufmännischen Angestellten einen Tarifvertrag über eine betriebliche Altersversorgung abgeschlossen. Seit 2006 existiert der allgemeinverbindliche TZA Maler-Lackierer. Monatlich werden 2,00 % vom Bruttolohn für die Altersversorgung eingezahlt.

Haben Sie Fragen?

Über das Online Portal Vorsorge Malerkasse vorsorge.malerkasse.de haben Sie die Möglichkeit, sich online über Ihre zusätzliche Altersversorgung zu informieren. Sie erhalten Informationen zu Ihren Beiträgen zur zvk, zur Höhe Ihrer Anwartschaft und zur Höhe Ihrer möglichen Rente. Darüber hinaus können Sie über das Portal Ihre Adresse oder Bankverbindung ändern, fehlende Beschäftigungszeiten melden und Antragsformulare anfordern.



So erreichen Sie uns

per Telefon: 0611 7630-0

per Post: Postfach 62 69, 65052 Wiesbaden

Hausanschrift: Gustav-Stresemann-Ring 7, 65189 Wiesbaden

Informieren können Sie sich auch auf unserer Homepage

[www.malerkasse.de/
arbeitnehmer/
zvk-beihilfen](https://www.malerkasse.de/arbeitnehmer/zvk-beihilfen)



[www.malerkasse.de/
arbeitnehmer/
zvk-zukunft-renten](https://www.malerkasse.de/arbeitnehmer/zvk-zukunft-renten)





die malerkasse

Gemeinnützige Urlaubskasse für das Maler- und Lackiererhandwerk e.V.
Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG
Gustav-Stresemann-Ring 7
65189 Wiesbaden

Fon 0611 7630-0
Fax 0611 7630-298

Unsere Service-Zeiten:

Mo.–Do. 8:00–16:00 Uhr
Fr. 8:00–15:00 Uhr

www.malerkasse.de

Gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien:



Bundesverband Farbe Gestaltung
Bautenschutz – Bundesinnungsverband
des deutschen Maler- und Lackierer-
handwerks und seine Landesverbände
Solmsstraße 4
60486 Frankfurt am Main
www.farbe.de



Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt
Olof-Palme-Straße 19
60439 Frankfurt am Main
www.igbau.de